



**Aktuelle Entwicklungen zu den
Steuerabkommen mit Liechtenstein und
der Schweiz**

Christian Wilplinger, 2. März 2017

Inhalt

- Steuerabkommen Liechtenstein bzw Schweiz – Ausgangslage
- Automatischer Informationsaustausch (AIA)
- Aufhebung Steuerabkommen Schweiz
- Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Steuerabkommen Liechtenstein bzw Schweiz - Ausgangslage

Steuerabkommen Liechtenstein bzw Schweiz

Ausgangslage

Anwendungsbereich

- natürliche Personen mit Ansässigkeit in Österreich
- Konto/Depot in Liechtenstein bzw in der Schweiz oder weltweit, wenn Nutzungsberechtigter einer FL-Vermögensstruktur
- depotfähiges Kapitalvermögen („bankable assets“)

Nachversteuerung der Vergangenheit bis 2012 (Schweiz) bzw 2013 (Liechtenstein)

- durch anonyme Einmalzahlung (iHv 15 % bis 30 % (38 %) des sog relevanten Kapitals) oder freiwillige Meldung (Offenlegung)
- abgabenrechtliche Abgeltung und finanzstrafrechtliche Amnestie

Besteuerung seit 2013 (Schweiz) bzw seit 2014 (Liechtenstein)

- Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung (ähnlich KESt) oder freiwillige Meldung
- ordnungsgemäße Besteuerung der Kapitaleinkünfte sichergestellt

Steuerabkommen Liechtenstein bzw Schweiz

Besonderheit des Abkommens mit Liechtenstein

Steuerabkommen Liechtenstein umfasst auch **in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen** (zB Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten) mit in Österreich ansässigen nutzungsberechtigten natürlichen Personen (zB Begünstigte)

- **Regelung zur Nachversteuerung der Vergangenheit (bis 2013):**
 - Pauschale anonyme Nachversteuerung mit Abgeltungswirkung oder
 - freiwillige Meldung der vermögens- und personenbezogenen Daten der in Österreich ansässigen nutzungsberechtigten Person(en)
- **Laufende Besteuerung (seit 1.1.2014):**
 - Steuerabzug iHv 25% (bzw. seit 1.1.2016 grundsätzlich 27,5%) auf Kapitaleinkünfte bzw freiwillige Meldung der Kapitaleinkünfte (**transparente** Vermögensstruktur)
 - Steuerabzug iHv 25% (seit 1.1.2017 grundsätzlich 27,5%) oder freiwillige Meldung betreffend Zuwendungen an Begünstigte bzw 5 - 10%ige Eingangsbesteuerung bei Widmung an Stiftung (**intransparente** Vermögensstruktur)

Steuerabkommen Liechtenstein bzw Schweiz

Intransparenzkriterien im Abkommen mit Liechtenstein

- Kriterien für die steuerliche Intransparenz von Vermögensstrukturen:
 - Weder Stifter noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind **Mitglied im Stiftungsrat** oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen
 - Es besteht **kein Abberufungsrecht** des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person **ohne wichtigen Grund**
 - Es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter **Mandatsvertrag**
- Kriterien kommen innerstaatlicher Beurteilung des VwGH sehr nahe

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Meldungen gemäß Automatischen Informationsaustausch (AIA)

Übersicht

- Informationsaustausch zwischen meldepflichtigen Staaten in Bezug auf **Finanzkonten von meldepflichtigen Personen** (zB natürliche Personen, Rechtsträger, beherrschende Personen eines passiven NFE)
- Meldung, wenn eine meldepflichtige Person in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist und ein Finanzkonto in einem anderen meldepflichtigen Staat unterhält
- Übermittlung folgender Daten an den Ansässigkeitsstaat:
 - Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen), Kontonummer
 - Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen)
 - Bei Verwahrkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte sowie aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen
 - Bei Einlagenkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen
 - Bei allen anderen Konten: Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, für die das meldende Finanzinstitut Schuldner ist
 - Allfällige Auflösung des Kontos
- Meldung nach Österreich grundsätzlich ab 2018 **für Zeiträume ab 1.1.2017**

Meldungen gemäß Automatischen Informationsaustausch (AIA)

Meldepflichten bei FL-Stiftungen

- **FL-Stiftung als passiver NFE** (mehr als 50% der Einkünfte sind passive Einkünfte und mehr als 50% der Vermögenswerte dienen der Erzielung passiver Einkünfte)
- Finanzkonto der FL-Stiftung ist meldepflichtig, wenn Trust (Stiftung) und/oder beherrschende Personen in einem teilnehmenden Staat ansässig sind
 - Meldung der FL-Stiftung
 - Meldung der beherrschenden Personen (ua Stifter, Begünstigte)
- **FL-Stiftung als Finanzinstitut** (professionell verwaltet und Bruttoeinkünfte vorwiegend aus der Anlage/Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit bzw „Opt-In“ Möglichkeit nach FL Recht)
 - Keine Meldung der FL-Stiftung durch Bank, da Meldepflichten auf Stiftung (= Finanzinstitut) übergehen
 - Meldung der Eigenkapitalbeteiligten (ua Stifter, Begünstigte) durch die Stiftung selbst

Aufhebung Steuerabkommen Schweiz

Aufhebung Steuerabkommen Schweiz

Zeitschiene und Wirkungen

- Inkrafttreten des „AIA-Abkommens“ zwischen der Schweiz und der EU mit 1.1.2017 (dh zwingende Meldungen unabhängig von Quellensteueroption in Steuerabkommen)
- Deshalb Frage der Zukunft des Steuerabkommens zwischen Österreich und der Schweiz
- Am 15.12.2016 wurde die Revision des Abkommens im Nationalrat beschlossen

Aufhebung des Abkommens:

- Seit dem 1.1.2017 wird das **bisherige Modell** des Einbehalts einer (anonymen) Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung durch Schweizer Finanzinstitute **vollständig durch den AIA** abgelöst
- Letztmaliger Einbehalt der anonymen Quellensteuer („KESt“) für das Steuerjahr 2016
- Betroffene Personen müssen daher ab diesem Zeitpunkt ihre steuerlichen Einkünfte aus der Schweiz in die österreichische Einkommensteuererklärung aufnehmen
- Für davor eingetretene Tatsachen oder entstandene Rechtsverhältnisse gilt das Abkommen weiterhin (etwa im Hinblick auf die Abgeltungswirkung)
- Behandlung der bisher gemeldeten Beträge bzw abgeführten Quellensteuern wird von Österreich als korrekt anerkannt

Aufhebung Steuerabkommen Schweiz

Zulässigkeit von Gruppenanfragen

Hintergrund:

- Nichtbeantwortung einer Gruppenanfrage in 2015 durch die Schweiz in der „Abschleicherthematik“
- Reaktion Österreich → de facto Abschaffung des Bankgeheimnisses (Änderung BWG, Einführung Kontenregistergesetz, Einführung Kapitalabfluss-Meldegesetz)

Regelung ab 1.1.2017:

- **Gemeinsame Erklärung** der Vertragsstaaten zur Zulässigkeit von Gruppensuchen nach dem AIA-Abkommen zwischen der EU und der Schweiz
- Diesbezügliche **Gruppenanfragen ab dem 1.1.2017** möglich (insbesondere hinsichtlich des Übergangs vom Steuerabkommen Schweiz zum AIA-Abkommen)
- Anfrage nach faktenbasierten Verhaltensmuster (zB die vor dem Hintergrund dieses Übergangs darauf abzielen, die Unterschiede im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Schweiz und des AIA-Abkommens auszunützen und damit steuerliche Vorschriften im ersuchenden Staat zu verletzen)
 - Verhinderung Transfer von Vermögen von CH in den Nicht-AIA-Raum
 - Zulässigkeit von Gruppenanfragen, wenn Vermögen im „KESt-Raum“ (zB Österreich) bleibt?

Aufhebung Steuerabkommen Schweiz

Auswirkungen durch Aufhebung

- Zwingende Meldung durch AIA
 - Verletzung des Vertrauensschutzes (zB bei zu hoher Einmalzahlung als „Investition“ in die Anonymität)?
 - Kein anonymer Quellensteuerabzug in der Schweiz mehr möglich
 - Handlungsbedarf bei Sanierungslücke?
- Gruppenanfrage
 - Möglichkeit der Ausforschung von Personen, die ihr Vermögen vor Inkrafttreten des AIA aus der Schweiz (nur in den Nicht-AIA-Raum?) abziehen

Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Teilweises Weiterbestehen des Steuerabkommens mit Liechtenstein

- Zwischen der EU und Liechtenstein wurde ebenfalls ein AIA-Abkommen abgeschlossen
- Automatischer Informationsaustausch zwischen EU und Liechtenstein grundsätzlich ab 1.1.2017 für das Jahr 2016 („Early adopter“)
- **Ausnahmeregelung** für Österreich: AIA ab **1.1.2018** für das Jahr **2017** erstmals anwendbar
- Steuerabkommen wird – im Gegensatz zum Steuerabkommen Schweiz – nur abgeändert:
 - Steuerabkommen wird für natürliche Personen vollständig aufgehoben
 - Steuerabkommen gilt weiterhin für zum **31.12.2016 bestehende transparente** sowie für sämtliche **intransparente** Vermögensstrukturen (ohne zeitliche Einschränkung)
 - Sofern **Konten dieser Vermögensstrukturen** unter den Anwendungsbereich des Steuerabkommens mit Liechtenstein fallen, werden diese **vom AIA ausgenommen** und **nicht gemeldet**
 - Regelungen über Stiftungseingangssteuer/Zuwendungssteuer sowie die im Abkommen festgelegten Intransparenzkriterien bleiben unverändert bestehen

Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Änderungen Steuersätze

- In Anpassung an die Steuerreform 2015/2016 wurden die Steuersätze im Steuerabkommen mit Liechtenstein erhöht
- Der Steuersatz für Zuwendungen durch (intransparente) Vermögensstrukturen an in Österreich ansässige Nutzungsberechtigte wird für Zuwendungen, die nach dem 31.12.2016 erfolgen, von 25% auf **27,5%** erhöht
- Der Steuersatz für die Abzugsteuer nach Teil 3 des Steuerabkommens wurde bereits ab 1.1.2016 auf **27,5%** erhöht (Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten unterliegen weiterhin dem Steuersatz iHv 25%)

Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Auswirkungen für natürliche Personen

- **Zwingende Meldung durch AIA**
 - Kein anonymer Quellensteuerabzug in Liechtenstein mehr möglich
 - Verletzung des Vertrauensschutzes (zB bei zu hoher Einmalzahlung als „Investition“ in die Anonymität)?
 - Sachliche Rechtfertigung, dass nur natürliche Personen ausgenommen sind?

- **Handlungsbedarf bei Sanierungslücke?**

Abänderung Steuerabkommen Liechtenstein

Auswirkungen für FL-Vermögensstrukturen

- **Transparente** Vermögensstrukturen:
 - Ausnahmeregelung von AIA Meldepflicht nur für bis zum 31.12.2016 **errichtete** Vermögensstrukturen anwendbar
 - Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht maßgeblich
 - Daher sind auch neue Konten (ab dem 1.1.2017) einer vor dem 31.12.2016 errichteten Vermögensstruktur sowie Zuflüsse (ab dem 1.1.2017) von den AIA Meldepflichten ausgenommen (daher wie bisher Abzugsteuer oder freiwillige Meldung)
- **Intransparente** Vermögensstrukturen:
 - Konsequenz bei nachträglicher Qualifikation als transparent und Errichtung nach 2016?
 - Konsequenz bei FL Stiftungen mit Konto in der Schweiz?
 - Höhe der Zuwendungssteuer nunmehr „dynamisch“ in Steuerabkommen verankert

Kontakt



WP/StB Dr. Christian Wilplinger
Partner

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 A-Wien
+43 (0)1 537 00 7317
cwilplinger@deloitte.at



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Publikation enthaltene Informationen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

© 2017 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH